

Satzung

Förderverein Klara Hospiz e.V. Marl

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Klara-Hospiz e. V. Marl“ und ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Marl. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein umfasst Freunde und Förderer der Hospizarbeit in Marl und Umgebung, die sich aus Gründen umfassender Humanität, der Achtung universaler Menschenwürde und Menschenrechte dafür einsetzen, unabhängig von religiösen Überzeugungen, Nationalitäten und Weltanschauungen, schwerkranken Menschen beizustehen und Ihnen ein würdevolles und schmerzfreies Sterben zu ermöglichen.

Der Verein fühlt sich dem christlichen Wertekanon verpflichtet.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke insbesondere durch die Förderung der Errichtung und des Betriebes eines stationären Hospizes in Marl.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für das Hospiz dienen.
3. Ferner sollen die Kenntnisse über moderne Möglichkeiten der Schmerzbehandlung als Bestandteil der Palliativmedizin und der Palliativpflege bei Fachleuten, Angehörigen und der Öffentlichkeit gefördert werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung oder Abfindung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der o.a. Zwecke für andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechtes bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod bei natürlichen Personen, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten wirksam.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt u.a. die Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder ein vereinschädigendes Verhalten. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Er wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die für die allgemeinen Aufgaben des Vereines verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereines. Sie haben das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Darüber hinaus können, wenn es der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder für erforderlich halten, weitere Sitzungen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindesten 3 Wochen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung nach Rechnungsprüfung
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der zwei Rechnungsprüfer
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Beschlussfassung des Haushaltplanes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vereinsvorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in), im Falle seiner (ihrer) Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden.

5. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Es können nur Beschlüsse gefasst werden, die zuvor auf der Tagesordnung aufgeführt waren.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der Vereinsmitglied sein muss. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Vorstand

1. Der Förderverein wird durch einen Vorstand geleitet. Er besteht aus sieben gewählten Mitgliedern. :
 - einem, einer Vorsitzenden
 - einem, einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem, einer Schatzmeister (in)
 - einem, einer stellvertretenden Schatzmeister (in)
 - einem, einer Schriftführer (in)
 - zwei Beisitzern (innen)
2. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Vorsitzende oder der (die) stellvertretende Vorsitzende vertreten.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand rechtswirksam gewählt worden ist.
4. Der bzw. die erste Vorsitzende beruft eine Sitzung des Vorstandes ein bei Bedarf oder wenn dies drei Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen und zwar spätestens 2 Wochen vor der Sitzung. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich einer / eine der Vorsitzenden befinden muss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es können beratende Personen ohne Stimmrecht zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen

werden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

5. Die Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeiten unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen können vom Verein ersetzt werden. Darüber ist ein Vorstandsbeschluss herbeizuführen. Der Vorstand kann entsprechend seinem Aufwand eine angemessene Entschädigung erhalten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.

§ 10

Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die gem. § 53 AO bedürftig sind, hierbei insbesondere zur Unterstützung der Hospizarbeit.

§ 11

Diese Satzung wurde am 02. März 2016 verabschiedet.

Unterschriften der Gründungsmitglieder: